



# Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten

vom 20. März 2020 (4. Aktualisierung vom 30. April 2020)

Die Gesundheitsdirektion

im Bemühen, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen,

gestützt auf Art. 30-39 des Epidemiengesetzes, Art. 10b und 10c der COVID-19-Verordnung 2, §§ 54-54e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung,

verfügt und empfiehlt:

## 1. Geltungsbereich

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten für alle Alters- und Pflegeheime, umfassend auch Pflege-wohnungen, (nachfolgend «Alters- und Pflegeheime») unbesehen ihres rechtlichen Status (öffent-liche/private Eigentümerschaft).

Sie gelten auch für Invalideneinrichtungen gemäss § 6 IEG (IVE) und für Heime gemäss § 9 Abs. 1 lit. c SHG (SHG-Heime). Das Kantonale Sozialamt konkretisiert die Vorgaben.

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten bis auf weiteres. Bei veränderten Umständen werden sie angepasst.

## 2. Anordnung gegenüber allen Alters- und Pflegeheimen

### 2.1 Besuchs~~verbot~~regelung

Für Besuche im Alters- und Pflegeheimen gelten folgende Grundsätze:

- Besucherinnen und Besucher, die sich auf dem Areal des Alters- oder Pflegeheims aufhal-ten, müssen zu den Bewohnerinnen und Bewohnern Abstand halten und die Hygieneregeln strikt befolgen.
- Alters- und Pflegeheime können durch Installation von Schutzvorrichtungen (Glas-, Kunst-stoffscheiben) und mit geeigneten Schutzmassnahmen (Desinfektionsmittel, Telefone, Gar-ten usw.) Begegnungsmöglichkeiten wie beispielsweise Besucherräume zu schaffen.
- Falls die Begegnungsmöglichkeit im Gebäude des Heims selbst eingerichtet wird, ist die Be-gegnungszone strikte vom Pflegeheimbetrieb zu trennen (separater Eingang).
- Die Alters- und Pflegeheime definieren die Rahmenbedingungen der Begegnungsmöglich-keiten (z.B. Zeitfenster, Anzahl Besuchende, etc.) selbst.
- Beim Eingang und vor bzw. in den allfälligen Begegnungsbereichen sind Desinfektionsdis-penser mit Anleitung bereitzustellen. Deren Nutzung ist zu überwachen.

**Nicht erlaubt sind weiterhin:**

- Besuche auf Abteilungen oder in Pflegewohngruppen,

- Veranstaltungen mit externen Teilnehmern,
- Menschenansammlungen im Heim und auf dem Heimareal mit mehr als 5 Personen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben zur Besuchsregelung liegt bei der Heimleitung. Sie stellt den Vollzug sicher.

Die Heimleitung kann im Einzelfall in sachlich begründeten Fällen (z.B. Palliativcare) Ausnahmen von der oben umschriebenen Besuchsregelung bewilligen.

Für die Einrichtung von Besucherzonen und die Durchführung von Besuchen steht ein Merkblatt zur Verfügung (vgl. Beilage 1).

## 2.2 Verlegung in ein Spital

Heimbewohnerinnen und -bewohner, die an COVID-19 erkrankt sind, sind unter zwei Voraussetzungen in ein Spital zu verlegen:

*1. Spitalbedürftigkeit:* Die Bewohnerin oder der Bewohner muss medizinischen Bedarf nach einer Behandlung im Spital und den dort vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten haben. Das ist nicht bei allen COVID-Erkrankungen der Fall: Bewohnerinnen und Bewohner mit leichtem Krankheitsverlauf können im Heim behandelt werden, wie dies auch bei anderen leichten Erkrankungen der Fall ist. Nicht jede COVID-Erkrankung indiziert deshalb die Verlegung in ein Spital.

*2. Wille, verlegt zu werden:* Eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner, die oder der an COVID erkrankt ist und eine Behandlung in einem Spital benötigt, darf nur dorthin verlegt werden, wenn dies ihrem bzw. seinem Willen entspricht. Dazu wird auf Kap. 3.6 verwiesen.

Vor einer Verlegung ins Spital nimmt das Heim, der Heimarzt oder der behandelnde Hausarzt mit der Notfall-Aufnahme des Spitals Kontakt auf, um die Behandlungsmöglichkeiten im Spital zu besprechen.

Ist keine Verlegung angezeigt, ist die Bewohnerin oder der Bewohner weiterhin im Heim zu pflegen. Es wird auf die Empfehlungen gemäss Kap. 3.4 verwiesen.

## 2.3 Verwendung von Schutzmaterial

Für die Verwendung von Schutzmaterial gelten die «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial» des BAG vom 14. März 2020 (Beilage 2).

Bezüglich des Tragens einer Schutzmaske heisst dies: Klinisch tätiges Personal trägt Schutzmasken

- im Kontakt mit bestätigten COVID-19-Fällen oder mit COVID-19-Verdachtsfällen
- im Kontakt mit besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 10b Abs. 2 COVID-Verordnung 2, oder
- wenn der/die Mitarbeitende selber Symptome einer COVID-19-Erkrankung hat.

Ob es in einem Heim Sinn macht, dass das Personal generell Masken trägt, ist anhand der obigen Kriterien und der konkreten Verhältnisse im Heim zu entscheiden. ~~Dem Administrativpersonal ist das Tragen von Masken untersagt.~~

Generell ist Schutzmaterial bewusst einzusetzen (Schonung der Ressourcen).

## 2.4 Entlassung nach Hause

Wird eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner, die oder der COVID-19 positiv getestet worden ist, in eine andere Institution überwiesen oder mit einer Spitex-Verordnung nach Hause entlassen, so teilt das Heim der übernehmenden Institution bzw. der Spitex mit, ob und wie lange eine Isolation noch fortzusetzen ist.

## 2.5 Meldung von Todesfällen

Durch Test bestätigte COVID-19-Todesfälle sind innert 24 Stunden durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt dem BAG und dem Kantonsärztlichen Dienst zu melden. Für die Meldung ist das entsprechende Formular des BAG zu verwenden, welches unter folgender Adresse abgerufen werden kann:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldeformulare.html>

Die Mailadressen lauten:

- BAG: covid-19@hin.infreport.ch
- Kantonsärztlicher Dienst: kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch

## 3. Empfehlungen und Hinweise

### 3.1 Allgemeine Schutzmassnahmen

Für die von den Heimen zu ergreifenden Schutzmassnahmen wird auf das Factsheet «COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen» vom 2.4.2020 verwiesen (vgl. Beilage 3).

### 3.2 Ausgang für Heimbewohnerinnen und -bewohner

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime gehören zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 10b der COVID-2-Verordnung des Bundes. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sollen diese Personen «zu Hause bleiben und Menschenansammlungen vermeiden». Diese Empfehlung des Bundes ist sinnvoll, weil sich Heimbewohnerinnen und -bewohner bei Aussenkontakten mit dem Corona-Virus anstecken können und die Krankheit ins Heim tragen. Heimbewohnerinnen und -bewohner sollten deshalb das Heimgelände nicht verlassen.

Die Heimleitung regelt die Ausnahmen. Sie sorgt dafür, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Bedarf die Bewohnerin oder der Bewohner einer ärztlichen Konsultation ausserhalb des Heims, müssen die Schutzmassnahmen auf dem Weg zur und von der Arztpraxis wie auch in der Arztpraxis eingehalten werden. Nötigenfalls ist für die Bewohnerin oder den Bewohner eine Begleitung (heimeigenes Betreuungspersonal, Zivilschutz) zu organisieren.

### 3.3 Testempfehlung

Eine versuchsweise Testung von 500 Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen der Stadt Zürich hat gezeigt, dass auf Abteilungen, die bisher keine bestätigten COVID-19-Erkrankte hatten, keine positiven Fälle nachgewiesen werden konnten. Auf den Abteilungen, die bereits Infizierte aufwiesen,

wurde jedoch rund die Hälfte der Bewohnenden positiv getestet. 30 – 50% der positiv Getesteten wiesen zum Zeitpunkt der Testung keine Symptome auf.

Basierend auf diesen Erkenntnissen und in Übereinstimmung mit dem Factsheet «Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien» des BAG vom 22. April 2020 (Beilage 4) empfiehlt die Gesundheitsdirektion den Alters- und Pflegeheimen, bei einem bestätigten COVID-19-Fall auf der betroffenen Abteilung oder Station die gesamte Einheit (Bewohnende und Personal), auf der sich der positiv getestete Bewohnende bewegt hat, zu testen, um auch diejenigen Bewohnenden ohne Symptome zu identifizieren. In der Folge sind die positiv Getesteten zu isolieren und von den negativ Getesteten zu trennen. Ebenso empfiehlt sich eine sorgfältige Anamnese bei Neueintritten (Eintrittsgespräch mit Fokus auf mögliche COVID-19-Exposition) und nötigenfalls eine anfängliche Quarantäne. Eine Pflicht zum Nachweis eines negativen COVID-Tests vor der Rückverlegung aus einer anderen Institution bzw. aus einem Spital wie auch bei der Aufnahme eines Neueintrittes besteht nicht.

Die Testkosten sind vom Heim zu tragen, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder von der Unfallversicherung zu übernehmen sind (vgl. Faktenblatt «Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2» des BAG vom 22. April 2020, Beilage 5).

### 3.4 Quarantäneregelung für COVID-19 Patientinnen und Patienten

Heimbewohnerinnen und -bewohner, die sich mit COVID-19 angesteckt haben oder angesteckt haben könnten, sollten zum Schutz der Mitarbeitenden und anderen Heimbewohnerinnen und -bewohnern angemessen isoliert werden. Dabei empfiehlt die Gesundheitsdirektion einschränkende Massnahmen analog geschützten Demenzwohngruppen, beispielsweise Verlegungen innerhalb der Institution in andere Zimmer oder andere Abteilungen. Eine räumliche Trennung zwischen Heimbereichen mit Infizierten und solchen ohne Infizierte stellt eine weitere Option dar. Die Gesundheitsdirektion erachtet eine temporäre Einschliessung/Isolation aufgrund der hohen Übertragungsrate des Coronavirus sowie aufgrund des Ansteckungsrisikos von andern Heimbewohnerinnen und -bewohnern grundsätzlich als verhältnismässig und zulässig.

Regionale Netzwerke der Heimleitungen und Pflegedienstleitungen (ERFA-Gruppen) sollten für den Austausch von betrieblichen Lösungsvarianten der Umsetzung der Quarantäneregelung und weiterem fachlichen Support intensiv genutzt werden – gerade im Rahmen von gezielten Hygienemassnahmen unter Berücksichtigung des effizienten, aber sparsamen Verbrauchs des zur Verfügung stehenden Schutzmaterials, da dieses kontingiert ist.

Allenfalls kann für die Aufrechterhaltung von Isolationsmassnahmen auch auf die Unterstützung durch den Zivilschutz zurückgegriffen werden. Dazu ist mit den zuständigen Einsatzorganen Kontakt aufzunehmen.

### 3.5 Sauerstoffversorgung

Der Gesundheitsdirektion wurde mitgeteilt, dass Sauerstoffflaschen knapp sind. Die Hersteller arbeiten mit Hochdruck daran, die Versorgungssituation zu verbessern. Zur Unterstützung dieser Bemühungen sollen die Heime leere Gebinde immer sofort zurückschieben.

### 3.6 Abklärung des Patientenwillens in Bezug Verlegung ins Akutspital nach COVID-19-Erkrankung

Falls es zu einer Überlastung der Akutspitäler mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten kommt, werden die Akutspitäler gezwungen sein, Patientinnen und Patienten gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zu triagieren (Beilage 6), insbesondere vor einer Verlegung auf die Intensivpflegestation.

Deshalb wird den Heimen empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Heimärztinnen und -ärzten und den Hausärztinnen und -ärzten der Heimbewohnerinnen und -bewohner abzuklären, welche Massnahmen die Bewohnerinnen und Bewohner im Falle einer Erkrankung an COVID-19 wünschen. Die Heimleitung kann auch geeignetes internes Personal oder geeignete Externe (z.B. freiwillig unterstützende niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) beiziehen. Die Abklärungen sollten **umgehend** durchgeführt werden.

**Inhaltlich** geht es bei der Abklärung um die Fragen, ob die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner bei medizinisch indiziertem Verlegungsbedarf (mutmasslich) in ein Akutspital verlegt werden oder im Heim verbleiben möchte und ob, wenn sie oder er die Verlegung wünscht, (mutmasslich) auch auf der Intensivstation (einschliesslich allfälliger Beatmungsunterstützung) behandelt werden möchte.

Die Abklärungen sind primär im Rahmen eines **persönlichen Gesprächs** mit der Bewohnerin oder dem Bewohner zu treffen. Ist dies wegen Urteilsunfähigkeit der Bewohnerin oder des Bewohners nicht möglich, wird der mutmassliche Wille der Bewohnerin oder des Bewohners in Rücksprache mit der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerin oder des Bewohners ermittelt. Hilfestellungen für die Gespräche finden sich unter <https://www.pallnetz.ch/acp-nopa.htm> sowie [palliative.ch](https://www.palliative.ch). Ist auch ein Gespräch mit der gesetzlichen Vertretung nicht möglich, kann auf andere Grundlagen (z.B. Patientendokumentation, Eintrittsgespräch etc.) zurückgegriffen werden.

Für die **Dokumentation** des Ergebnisses der Abklärungen des Patientenwillens steht Ihnen ein Formular zur Verfügung (Beilage 7).

Wird eine Bewohnerin oder ein Bewohner in ein Akutspital verlegt, soll der für die Verlegung verantwortlichen Person (z.B. Leiter/in des Verlegungsteams des Rettungstransportwagens) das vorstehend genannte Formular **mitgegeben** werden.

### 3.7 Behandlungen durch Angehörige nicht-universitärer Gesundheitsberufe

Angehörige von nicht-universitären Gesundheitsberufen mit Berufsausübungsbewilligung (z.B. Podolog/innen, Physiotherapeut/innen, Ergotherapeut/innen) können ihre Leistungen unter folgenden Voraussetzungen im Heim erbringen:

- Der/die Berufsangehörige beachtet das Schutzkonzept des Heims.
- Die Leistungen werden in einem von der Heimleitung eigens dafür vorgesehenen Raum innerhalb des Heims erbracht.
- Die Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn
  - der/die Heimbewohner/in keine COVID-19-Symptome hat, es sei denn, es handle sich um eine medizinisch indizierte Leistung (z.B. Fusspflege bei Diabetiker/innen),
  - der/die Berufsangehörige keine COVID-19-Symptome hat und nicht zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 10b Abs. 2 COVID-Verordnung 2 (Risikogruppe) gehört.
- Der/die Berufsangehörige und der/die Heimbewohner/in tragen während der Behandlung eine Schutzmaske.
- Der/die Berufsangehörige ist um das eigene Schutzmaterial selbst besorgt.
- Zwischen zwei Behandlungen muss die Arbeitsumgebung desinfiziert werden.

### 3.8 Coiffeurs

Coiffeurs können ihre Dienstleistungen unter folgenden Voraussetzungen im Heim gegenüber Heimbewohnerinnen und -bewohnern erbringen:

- Die Coiffeuse/der Coiffeur verfügt über ein eigenes Schutzkonzept und beachten das Schutzkonzept des Heims.
- Die Leistungen werden in einem von der Heimleitung eigens dafür vorgesehenen Raum innerhalb des Heims erbracht.
- Es dürfen sich nur die Coiffeuse/der Coiffeur und der/die Heimbewohner/in gleichzeitig in diesem Raum aufhalten.
- Die Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn
  - der/die Heimbewohner/in keine COVID-19-Symptome hat,
  - die Coiffeuse/der Coiffeur keine COVID-19-Symptome hat und nicht zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 10b Abs. 2 COVID-Verordnung 2 (Risikogruppe) gehört.
- Die Coiffeuse/der Coiffeur und der/die Heimbewohner/in tragen eine Schutzmaske.
- Die Coiffeuse/der Coiffeur ist um das eigene Schutzmaterial selbst bemüht.
- Nach Erbringen der Dienstleistung gegenüber einer Heimbewohnerin/einem Heimbewohner muss die Arbeitsumgebung desinfiziert werden.

### 3.9 Ambulantes Tagesangebot

Ein ambulanter Tagesaufenthalt (Tagesstätte) für ältere Menschen kann unter folgenden Voraussetzungen wieder angeboten werden:

- Es bestehen separate Räume, die getrennt vom stationären Bereich sind und einen eigenen Zugang haben.
- Die Tagesgäste werden einer fixen Tagesgruppe von maximal 5 Personen zugeteilt.
- Der Tagesgast darf keine COVID-19-Symptome haben.
- Die Tagesstätte wird durch ein separates Betreuungsteam des Heims geführt.
- Die Tagesgäste werden namentlich und zeitlich erfasst.
- Das Betreuungsteam und die Tagesgäste tragen während der Tagesaufenthaltes eine Schutzmaske.
- Hin- und Rückfahrt sind unter Wahrung der vom Bund vorgegebenen Schutzmassnahmen und in Zusammenarbeit mit den Angehörigen zu organisieren. Bei Bedarf wird der Tagesgast von einer Begleitperson begleitet.

### 3.10 Einhaltung Arbeitsschutzbestimmungen für Arbeitnehmende und Skill-Grade-Mix

Die Alters- und Pflegeheime sind mit aller Kraft daran, sich auf die Pflege von COVID-19 Patientinnen- und Patienten vorzubereiten. Es ist naheliegend, dass weder die im kantonalen Personalrecht noch die im Arbeitsgesetz vorgesehenen Arbeitnehmerschutzrechte (insbesondere Regel- und

Höchstleistungszeiten und die besonderen Schutzvorschriften für die Beschäftigung von Jugendlichen bzw. Lehrlingen) unter der geltenden ausserordentlichen Lage in allen Punkten eingehalten werden können. Ebenso kann der Skill-Grade-Mix (je nach Behandlung unterschiedliche benötigte Berufserfahrung und Abschlüsse) nicht in jeder Behandlungssituation eingehalten werden.

Dem Kanton Zürich ist dies bewusst und er wird dieser besonderen Situation bei der Aufsicht Rechnung tragen. Nichtsdestotrotz sind die Betriebe gehalten, dem Gesundheitsschutz des Personals und der Behandlungsqualität als oberstes Gebot bestmöglich Rechnung zu tragen. Dies fordert eine dahingehende Planung mit dem vorhandenen Personal, damit mögliche arbeitsbedingte Ausfälle infolge Überlastung vermieden werden können. Auch dem Schutz der besonders verletzlichen Arbeitnehmer (Jugendliche, Lehrlinge) muss Rechnung getragen werden. So soll der Direktkontakt zwischen Lernenden und COVID-19- Patientinnen- und Patienten möglichst vermieden werden. Allfällige Überstunden sollten höchst zurückhaltend angeordnet werden.

### 3.11 Bestattungen von COVID-19 Patientinnen und Patienten

Für den Umgang mit Leichnamen von Personen, die an COVID-19 verstorben sind, sind die Empfehlungen des BAG «COVID-19: Informationen und Empfehlungen zu Bestattungen» vom 26. März 2020 (Beilage 8) zu beachten.

### 3.12 Einsatz des Zivilschutzes

Solange und soweit ein Heim aufgrund der COVID-19-Pandemie die erforderlichen Leistungen nicht mit eigenen Mitteln decken kann, kann es den Zivilschutz um Unterstützung ersuchen. Der Zivilschutz kann in den Heimen im Bereich der Betreuung oder des Ordnungsdienstes (z.B. Zugangskontrolle) eingesetzt werden. Die Institution stellt den Dienstleistenden das notwendige Schutzmaterial zur Verfügung. Sie stellt ihre Ausbildung bzw. Instruktion sicher.

## 4. Rechtliches

Widerhandlungen gegen Anordnungen können unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen die rot markierten Änderungen gegenüber der Vorversion dieser Verfügung kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit werden dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Diese Verfügung wird den Gemeinden im Kanton Zürich, den Verbänden der Alters- und Pflegeheime (z.Hd. Alters- und Pflegeheime) und dem kantonalen Sozialamt (z.Hd. Heime und Invalideneinrichtungen) per E-Mail mitgeteilt. Sie sind zur Weiterleitung an die Alters- und Pflegeheime verpflichtet.

Generalsekretariat



Walter Dietrich  
Generalsekretär

## Beilagen

1. GD, Merkblatt Besuchsregelung in Alters- und Pflegeheimen, 30.4.2020
2. BAG, Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial, 14.3.2020
3. BAG, Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 2.4.2020
4. BAG, Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien, 22.4.2020
5. BAG, Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2, 22.4.2020
6. Richtlinien «COVID-19-Pandemie: Triage von intensivmedizinischen Behandlungen bei Ressourcenknappheit» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften
7. Formular «Dokumentation des Patientenwillens betr. Verlegung in Akutspital bei COVID-19-Erkrankung»
8. BAG, Informationen und Empfehlungen zu Bestattungen, 26.3.2020